

### **§ 1 Name und Tätigkeitsbereich**

- (1) BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband (KV) Dortmund sind Teil des Landesverbandes NRW der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Dortmund.

### **§ 2 Ortsverbände**

- (1) Der KV gliedert sich in Ortsverbände (OV), deren Tätigkeitsbereiche mit den Stadtbezirken identisch sind.
- (2) Höchstes beschlussfassendes Gremium jedes Ortsverbandes ist die Ortsmitgliederversammlung (OMV), die mindestens einmal jährlich stattfindet. Sie wählt mindestens eine/n Sprecher/in, deren Stellvertreter/in und eine/n Finanzverantwortliche/n.
- (3) Im Übrigen gelten auf Ortsverbandsebene sinngemäß die Regelungen dieser Satzung für die Mitgliederversammlung auf Kreisverbandsebene. Sprecherin oder Sprecher des OV vertreten den Ortsverband nach innen und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Die OV organisieren ihre politische Tätigkeit für ihren Wirkungsbereich und entscheiden über ihre Finanzen im Rahmen der Satzungsbestimmungen.  
Das Vermögen des OV wird durch den Kreisverband auf Verrechnungskonten verwaltet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer keiner anderen im Bundesgebiet tätigen Partei angehört und sich zu den Programmen und Satzungen der Partei bekennt.
- (2) Über die Aufnahme in die Partei entscheidet der Kreisvorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Kreisvorstand. Sie wird mit Eingang der ersten Beitragszahlung wirksam. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist wirksam, sobald er schriftlich dem Kreisverband zugegangen ist. Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen der Satzungen der Landes- und Bundespartei. Näheres regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an den Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung und der Gesetze teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, die MandatsträgerInnen außerdem Sonderbeiträge. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

### **§ 5 Organe des Kreisverbandes**

Die Organe des KV sind:

- die Jahreshauptversammlung (JHV)
- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand (VST)
- das Kreisschiedsgericht (KSG)

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschlussfassende Gremium des Kreisverbandes. Sie findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die MV fasst Beschlüsse zu allen politischen Grundsatzfragen, zur Satzung und Geschäftsordnung des Kreisverbandes. Die Mitgliederversammlung wählt die auf Kreisverbandsebene zu bestimmenden Direkt- und ListenkandidatInnen für die Bezirksvertretungen, den Rat, den Landtag und den Bundestag. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstands oder auf Antrag von 20 Prozent der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen.

- (2) Die MV wird durch den Kreisvorstand unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Die Jahreshauptversammlung oder eine MV, auf der Anträge zur Satzung behandelt werden sowie eine MV, auf der DirektkandidatInnen und/oder Listen gewählt werden, müssen unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von mindestens drei Ortsverbänden oder auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche MV mit verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Dringlichkeit muss von der MV zu Beginn bestätigt werden.
- (3) Die MV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nur möglich, mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kann die MV Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des KV verweisen. Ausgenommen von einer Verweisung ist die Beschlussfassung über die in § 9 (3) Parteigesetz genannten Themen (Parteiprogramm, Satzung, Beitragsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Auflösung sowie Verschmelzung mit anderen Parteien)
- (5) Die MV fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder, wenn dem andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

## **§ 7 Jahreshauptversammlung**

- (1) Eine der Mitgliederversammlungen findet möglichst im ersten Vierteljahr als Jahreshauptversammlung statt. Die JHV beschließt über Finanzhaushaltsführung des Kreisverbandes, die Höhe der Beitragssätze und der Sonderbeiträge. Sie wählt zwei RechnungsprüferInnen, die den jährlichen Finanzrechnungsbereich des Kreisvorstands vor der Berichterstattung an die JHV überprüfen. Das Prüfergebnis ist der JHV vor Beschlussfassung von den RechnungsprüferInnen bekannt zu geben.
- (2) Die JHV wählt den Vorstand und das Schiedsgericht.
- (3) Die JHV wählt und für die Delegierten zu Landes- und Bundesversammlungen und VertreterInnen für Organe höherer Gebietsverbände. Nachwahlen können auch auf einer ordentlichen MV erfolgen.
- (4) Die JHV nimmt den Jahresrechnungsbereich des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Kreisverband wird durch den Vorstand im Rahmen der Satzung, des Programms und der Beschlüsse der Partei nach innen und außen vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern: Sprecherin, SprecherIn, SchatzmeisterIn und maximal sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. KandidatInnen für den Vorstand sollen mindestens drei Monate Mitglied der Partei sein.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands sind parteiöffentlich. Personalfragen sind nichtöffentlich zu behandeln, wenn die Betroffenen nicht ausdrücklich etwas anderes wünschen.

- (4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Parlamentsabgeordnete auf Landes-, Bundes-, Europaebene oder Mitglieder des Rates der Stadt Dortmund sein. Die Vorstandsmitglieder dürfen keine bezahlten Arbeitsaufträge an sich selbst vergeben. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt ausüben.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für den Geschäftsbetrieb des Kreisverbandes, die Koordination der politischen Arbeit des KV und für seine Vertretung in der Öffentlichkeit. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der MV vor und beschließt auf Vorschlag des Kreisschatzmeisters den jährlichen KV-Haushaltsentwurf. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind Sprecherin, SprecherIn, SchatzmeisterIn.
- (6) Anträge an den Vorstand sind jederzeit möglich. Sie müssen schriftlich gestellt werden. Der Vorstand muss an ihn gestellte Anträge unverzüglich behandeln oder an andere Organe des KV verweisen. Ist dies nicht möglich, so ist der/dem AntragstellerIn das weitere Verfahren zu erläutern.

### **§ 9 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht (KSG) besteht aus drei Mitgliedern, die von der MV gewählt werden, sowie aus zwei BeisitzerInnen, die von den Streitenden paritätisch besetzt werden. Die gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen kein weiteres Parteiamt bekleiden. Die Amtszeit des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre.
- (2) Das KSG ist auf der Grundlage von Programm, Satzung und Beschlüssen der JHV unabhängig. Es entscheidet über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und über Anträge auf Ausschluss aus dem KV. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

### **§ 10 Frauenstatut**

- (1) Alle gewählten Organe des KV sind zu mindestens 50% (Mindestquotierung) mit Frauen zu besetzen. Ebenso wird bei Delegiertenwahlen zu Landes- und Bundesorganen verfahren. Es gilt das Frauenstatut des Bundesverbandes.
- (2) In allen Organen und Untergliederungen des KV wird bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen besonders berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Ergebnisse der Abstimmungen voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden dann auf die nächste Sitzung des jeweiligen Gremiums verwiesen.
- (3) Der Vorstand kann eine Frauenversammlung (FV) einberufen. Auf Verlangen von 10% der weiblichen Mitglieder hat der Vorstand eine FV einzuberufen. Für die Einladungsfristen gelten die Bestimmungen zu den Einladungsfristen der MV analog.

### **§ 11 Urabstimmung**

- (1) Auf Antrag des Vorstands, von drei Ortsverbänden oder 10% der Mitglieder kann die MV eine Urabstimmung zu grundsätzlichen Fragen beschließen.
- (2) Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbands gilt analog.
- (3) Das Ergebnis der Urabstimmung ist gültig, wenn des § 26 BGB sind Sprecherin, SprecherIn, und der/die SchatzmeisterIn. und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, das von der MV in diese Position bestimmt wird. sich mindestens ein Drittel der Mitglieder beteiligt.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Wahlverfahren**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Alle Mitglieder und Gäste haben auf Versammlungen des KV, der OV oder des Vorstandes das Recht zu reden und Anträge zu stellen.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht delegierbar.
- (5) Wer ein Wahlamt innehat, ist der MV rechenschaftspflichtig und ist jederzeit durch die MV abwählbar, wenn dazu ein schriftlicher und begründeter Antrag von mindestens 10 Mitgliedern vorliegt und den Mitgliedern des KV in der Einladung zur Kenntnis gegeben worden ist.
- (6) Für ein Wahlamt ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Erreicht keiner der KandidatInnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit ausreicht. Gab es im ersten Wahlgang mehr als zwei BewerberInnen, findet der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielten. Für die Abwahl aus einem Amt bedarf es der absoluten Mehrheit.
- (7) Die Amtsdauer von Vorstand, Delegierte(r) zum Landesfinanzrat und Kreisschiedsgericht beträgt zwei Jahre. Sie endet zeitgleich auch für Nachgewählte mit der alle zwei Jahre stattfindenden Wahl-JHV.
- (8) Die Amtsdauer der LDK-, BDK- und LPR- Delegierten und der Delegierten für den Bezirksverband Ruhr beträgt ein Jahr. Sie endet zeitgleich auch für Nachgewählte mit der folgenden JHV.
- (9) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der LDK- und BDK-Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

## **§ 13 Arbeitsgruppen (AG) und Projektgruppen (PG)**

- (1) Von der MV oder dem Vorstand können Arbeitsgruppen (AG) und Projektgruppen (PG) gebildet werden. AG's sind zu politischen Themenbereichen auf Dauer angelegt. PG's sind insbesondere auf kurzfristige Ziele und Aktionen ausgerichtet. AG's und PG's müssen sich an den BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN orientieren.
- (2) AG's/PG's können gegenüber der Öffentlichkeit nicht als Vertretung des Kreisverbandes auftreten.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Den Beschluss über die Auflösung des KV trifft die JHV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Falle der Auflösung die JHV.

### **§ 15 Datenschutz**

Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten.

Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.

Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25. April 1990,  
geändert auf der JHV am 07.03.1992, der JHV am 24.04.1993, der MV am 06.11.1993, der JHV am 28.05.1994, der MV am 26.01.2000, der MV am 12.04.2000, der MV am 18.06.2003, der JHV am 06.03.2013, der JHV am 12.03.2014, der JHV am 09.03.2016, der JHV am 11.03.2017.